

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

09.12.2006

Nr. 13/2006

12. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen:

Vom 27.12.–29.12.2006
bleibt die Verwaltungsgemeinschaft geschlossen.

Dringende Fälle werden bearbeitet.

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettingsleitstelle 03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß,
Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger - Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670

Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126

zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,**

Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra

BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445

Fax 03643/427446

zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**

BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132

Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699

zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,**

Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0/Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben,
Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 17.11.06

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 21.11.06

**Die Ausgabe Nr. 01/2007
erscheint am 13.01.2007**



Redaktionsschluß: 02.01.2007

	Bekanntmachung von Satzungen
Gemeinde/VG	Satzung
Bechstedtstraß Hopfgarten	2. Nachtragshaushaltssatzung 2006 vom 10.10.2006
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 22.11.2006
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 vom 30.11.2006
Isseroda	Haushaltssatzung 2007 vom 30.11.2006
Troistedt	Haushaltssatzung 2007 vom 27.11.2006
	Entwässerungssatzung vom 28.11.2006
	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Troistedt vom 04.12.2006
Utzberg	Haushaltssatzung 2007 vom 30.11.2006

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Aufforderung zur Überprüfung bzw. Erklärung der vorhandenen Ersatzbemessung (gilt für Wohngrundstücke, für die kein Einheitswert- / Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes vorliegt)
--

Nach § 42 Abs. 1 und 2 GrStG bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage), wenn für die Wohngrundstücke ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes). Der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer geht hierbei kein Steuermessbetragsverfahren voraus.

Die Eigentümer sind verpflichtet, jährlich eine Steueranmeldung mit den erforderlichen Angaben zur Wohn- und Nutzfläche bei der Gemeinde einzureichen, in der sie selbst die Grundsteuer berechnen. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Einzureichen ist die Steueranmeldung bis zum ersten Fälligkeitstag (15.02.2006).

Auf die Anforderung der jährlichen Steueranmeldung wurde in den vergangenen Jahren aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Die Steueranmeldungen, auf deren Grundlage die Grundsteuer bisher berechnet wurde, liegen allerdings teilweise über 10 Jahre zurück. Vielfach wurden Baumaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt (z.B. Einbau Bad, Innen-WC, Heizungsanlage, Anbauten, Garagenbau,...), so dass die Berechnungsgrundlagen nicht mehr stimmen.

Zur Abklärung dessen, werden hiermit alle Grundstückseigentümer aufgefordert, bis zum 15.02.2007 eine Steueranmeldung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie bei der Ermittlung der Grundsteuer nach § 90 der Abgabenordnung eine Mitwirkungspflicht haben. Sollten Sie die Grundsteueranmeldung bis spätestens **15.02.2007** nicht eingereicht haben, werden die Besteuerungsgrundlagen für 2007 entsprechend des § 162 der Abgabenordnung geschätzt. Fragen zur Grundsteueranmeldung richten Sie bitte an die Steuerabteilung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal oder telefonisch an die Telefonnummer: 03643/831171 bzw. 831170.

Beispiel für eine Berechnung:

Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche	einzutragende Werte: siehe Formular Seite 2			
a) für Wohnungen die mit Bad, Innen-WC, und Sammelheizung ausgestattet sind	Wohnfläche 120	x	1,00 €/qm	= 120,00 €
b) für andere Wohnungen	Wohnfläche —	x	0,75 €/qm	= €
c) für anderweitig – z. B. freiberuflich oder gewerblich- genutzte Räume (Raumeinheiten)	Nutzfläche —	x	1,00 €/qm	= €
d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage	Anzahl 1	x	5,00 €	= 5,00 €
e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d)				125,00 €

Der ermittelte Wert entspricht dem Jahresbetrag der Grundsteuer, welcher in 4 Raten (vierteljährlich) zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. zu entrichten ist.

Ein Formular für die Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung ist auf Seite 23/24 zum Ausschneiden abgedruckt bzw. kann in Isseroda oder über die Internetseite bezogen werden.

Isseroda, d. 02.12.2006
gez. Sennwald, Vorsitzender

Anlage: Auszug Grundsteuergesetz:

§ 42 Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage
(1) Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes), bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage).

- (2) Bei einem Hebesatz von 300 vom Hundert für Grundstücke beträgt der Jahresbetrag der Grundsteuer für das Grundstück
- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind, 1 Euro je m² Wohnfläche,
 - für andere Wohnungen 75 Cent je m² Wohnfläche,
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 5 Euro. Für Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen, ist der Jahresbetrag je m² Nutzfläche anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist.
- (3) Wird der Hebesatz abweichend von Absatz 2 festgesetzt, erhöhen oder vermindern sich die Jahresbeträge des Absatzes 2 in dem Verhältnis, in dem der festgesetzte Hebesatz für Grundstücke zu dem Hebesatz von 300 vom Hundert steht. Der sich danach ergebende Jahresbetrag je m² Wohn- oder Nutzfläche wird auf volle Cent nach unten abgerundet.
- (4) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Gebäude bei einer Feststellung des Einheitswerts gemäß § 10 zuzurechnen wäre. Das gilt auch dann, wenn der Grund und Boden einem anderen gehört.

§ 44 Steueranmeldung

- (1) Soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist, hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Grundsteuer nach § 42 selbst berechnet (Steueranmeldung).
- (2) Der Steuerschuldner hat der Berechnung der Grundsteuer den Hebesatz zugrunde zu legen, den die Gemeinde bis zum Beginn des Kalenderjahres bekannt gemacht hat, für das die Grundsteuer erhoben wird. Andernfalls hat er die Grundsteuer nach dem Hebesatz des Vorjahres zu berechnen; für das Kalenderjahr 1991 gilt insoweit ein Hebesatz von 300 vom Hundert.
- (3) Die Steueranmeldung ist für jedes Kalenderjahr nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 erstmals fällig ist. Für die Entrichtung der Grundsteuer gilt § 28 entsprechend.

§ 28 Fälligkeit

- (1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

geplante Erscheinungstermine des Grammetalbotens 2007

Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss	Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
Jan	13.01.	02.01.	Jul	07.07.	26.06.
Feb	10.02.	30.01.	Aug	11.08.	31.07.
Mrz	10.03.	27.02.	Sep	08.09.	28.08.
Apr	07.04.	27.03.	Okt	06.10.	25.09.
Mai	12.05.	02.05.	Nov	10.11.	30.10.
Jun	09.06.	29.05.	Dez	08.12.	27.11.

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

Staatliche Grundschule Niederzimmern
Auf dem Zieche 5, 99428 Niederzimmern
Tel. 036203/90347 – Fax 03203/51381



Liebe Eltern,

die **Einschulung zum Schulbeginn 2007** für die Gemeinden:

Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg

erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, dem 11. Dezember 2006 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2000 bis 01.08.2001

Bringen sie bitte Ihr **Kind** mit.

Das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** sind vorzulegen.

H. Bochow
Schulleiterin

Staatliche Grundschule „Grammetal“ Isseroda
Schlossgasse 21, 99428 Isseroda
Tel. 03643/825215 – Fax 03643/825281

Sehr geehrte Eltern,

die **Einschulung zum Schulbeginn 2007** für die Gemeinden:

Isseroda, Nohra, OT Ulla u. Obergrunstedt, Troistedt, Bechstedtstraß und Mönchenholzhausen mit den OT Eichelborn, Hayn, Oberrnissa und Sohnstedt

erfolgt in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, den 11.12.2006 von 13.00 bis 17.00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2000 bis 01.08.2001

Bitte bringen Sie Ihr **Kind** sowie das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** mit.

gez. M. Engel
- Schulleiterin -

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner der VG Grammetal,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, auch im Namen aller Mitgliedsgemeinden, alles Gute und dass Ihre berechtigten Hoffnungen und Erwartungen in Erfüllung gehen werden.

Sennewald, Vors. VG



Terminplan Abfuhr Hausmüll, Papier und gelbe Säcke

Die Terminpläne sind bisher nur für die Hausmüllentsorgung (außer dem Bereich Mönchenholzhausen) bekannt:

Tourenplan Hausmüll 2007			
Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag
Isseroda	Hopfgarten	Ottstedt am Berge	Nohra
Bechstädtstraß	Niederzimmern		
Utzberg	Ulla		
Obergrunstedt	Daasdorf am Berge		
Gewerbegebiet U-N-O	Troistedt		
Gutendorf			
08. Januar	09. Januar	10. Januar	05. Januar
22. Januar	23. Januar	24. Januar	19. Januar
05. Februar	06. Februar	07. Februar	02. Februar
19. Februar	20. Februar	21. Februar	16. Februar
05. März	06. März	07. März	02. März
19. März	20. März	21. März	16. März
02. April	03. April	04. April	30. März
16. April	17. April	18. April	13. April
30. April	02. Mai	02. Mai	27. April
14. Mai	15. Mai	16. Mai	11. Mai
29. Mai	29. Mai	30. Mai	25. Mai
11. Juni	12. Juni	13. Juni	08. Juni
25. Juni	26. Juni	27. Juni	22. Juni
09. Juli	10. Juli	11. Juli	06. Juli
23. Juli	24. Juli	25. Juli	20. Juli
06. August	07. August	08. August	03. August
20. August	21. August	22. August	17. August
03. September	04. September	05. September	31. August
17. September	18. September	19. September	14. September
01. Oktober	02. Oktober	04. Oktober	28. September
15. Oktober	16. Oktober	17. Oktober	12. Oktober
29. Oktober	30. Oktober	01. November	26. Oktober
12. November	13. November	14. November	09. November
26. November	27. November	28. November	23. November
10. Dezember	11. Dezember	12. Dezember	07. Dezember
24. Dezember	27. Dezember	27. Dezember	21. Dezember
31. Dezember	02. Januar 08	03. Januar 08	04. Januar 08
<p>Entsorgung durch: Entrans GmbH Forstweg 1 99439 Schwerstedt</p> <p style="text-align: right;">Tel.: 036452/71562 Fax: 036452/72425</p>			
<p>Hinweis der VGS Grammetal: Die Termine wurden dem Entsorgungskalender 2007 entnommen. Irrtum vorbehalten.</p>			

In der Januarausgabe werden die anderen Termine bekanntgegeben (sofern diese dann vorliegen).

Anfragen diesbezüglich sind an das Landratsamt Weimarer Land als zuständige Abfallbehörde zu richten (Tel. 03644/5400).

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2006 vom 10.10.2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher € verändert	auf nunmehr €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	294.200	294.200
die Ausgaben	0	0	294.200	294.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	116.400	116.400
die Ausgaben	0	0	116.400	116.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 Euro um 50.000 Euro erhöht und damit auf 50.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 49.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß, Bechstedtstraß, den 10.10.2006

Möller, Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 28.09.2006 genehmigt.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschluß Nr. 81/28/06 des Gemeinderats Daasdorf a.B. - Ankündigungsbeschluss

Der Gemeinderat Daasdorf a.B. hat am 29.11.2006 einen Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2007 wie folgt gefasst:

Im Hinblick auf das Ende der Kalkulationsperiode 2004–2006 ist eine Neukalkulation der Gebühr ab 01.01.2007 notwendig. Der Gemeinderat hat am 02.11.2006 die 1. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) beschlossen. Dieser wurde mit Bescheid

der Kommunalaufsicht vom 10.11.2006 die Genehmigung versagt. Aufgrund der nur noch kurz zur Verfügung stehenden Zeit und der erforderlichen Genehmigung der Kommunalaufsicht läßt sich die 1. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) nicht mehr bis zum 31.12.2006 rechtzeitig in Kraft setzen. Ab dem 01.01.2007 wird die voraussichtliche Höhe der Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Daasdorf a.B. - für Volleinleiter zwischen 1,73 € und 3,19 € und - für Teileinleiter zwischen 0,72 € und 2,47 € liegen. Der Gemeinderat wird die 1. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B.

zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) bis zum 30.06.2007 beschließen.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Daasdorf a.B., d. 29.11.2006

gez. Scheit
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2007!

Als Bürgermeister unserer Gemeinde möchte ich den Jahresausklang zum Anlass nehmen, mich bei allen Bürgern für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Mein besonderer Dank gilt den vielen freiwilligen Helfern, die sich bei den diesjährigen Baumaßnahmen aktiv beteiligt haben sowie der Kirchengesellschaft Daasdorf am Berge, dem gemischten Chor Daasdorf-Gaberndorf, der Kirch-

gemeinde, dem Goldwing-Club Thüringen, dem Heimat- und Feuerwehrverein und allen Anderen, die im zurückliegenden Jahr durch ihr Wirken in unserer Gemeinde das Dorfleben lebten.

Für das bevorstehende Jahr 2007 wünsche ich Ihnen viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit.

Ihr Bürgermeister
Matthias Scheit

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil

Die Fahrbibliothek kommt nach Gutendorf

Die Fahrbibliothek des Landkreises wird Anfang des nächsten Jahres auch nach Gutendorf kommen. Im Abstand von 4 Wochen wird der blaue Bücherbus jeweils am Mittwoch in der Gemeinde halten.

Der erste Halt ist am: 31. Januar 2007, von 14.45 bis 15.15 Uhr, in der Ortsmitte, Höhe Bushaltestelle.

Die rollende Bibliothek bringt insgesamt 4.500 Medien für alle Altersgruppen und viele Interessengebiete mit. Für die Ausleihe ist einmal im Jahr eine Gebühr von 6,00 € bzw. 2.50 € für Schüler und bei Ermäßigung zu entrichten. Im Angebot sind zum Beispiel Reiseführer für den Urlaub, Sachbücher für Garten und Gesundheit, spannende Lektüre für Krimifreunde und viele andere Romane

beliebter Autoren. Schülerhilfen, Sprachkurse und Bücher für Jugendliche sind ebenfalls in reicher Auswahl vorhanden. Ein besonderes Angebot sind die Bücher für die Leseanfänger. Damit macht das Lesen Spaß. Die Jüngsten Besucher können sich Bilderbücher aussuchen und mit nach Haus nehmen. CD's, Kassetten, CD-Rom, DVD, Videos und Hörbücher können auch ausgeliehen werden. Der Bestand im Bücherbus wird aus den 50.000 Medien der Kreisbibliothek regelmäßig ausgetauscht. Die Mitarbeiterin der Fahrbibliothek, Frau Schwalm, berät gern beim Aussuchen. Vorbestellwünsche können auch telefonisch abgegeben werden unter 03643/ 42 20 72 oder per e-mail unter bibliothek.weimarer.land.@t-online.de

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hopfgarten vom 05.12.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.12.2005, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) für das Jahr 2005 endgültig 0,1830497 €/m²,

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, d. 22.11.2006

Vent
Bürgermeisterin

- Siegel -

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 108.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Isseroda
Isseroda, den 30.11.2006

gez.

Lober
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 11.12.–29.12.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Nichtamtlicher Teil
Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel stehen vor der Tür.

Wie alljährlich möchte ich auch dieses Jahr wieder in der letzten Ausgabe des Grammetalboten diesen Jahres eine kurze Jahresbilanz und Vorausschau aus meiner Sicht ziehen.

Sichtbar für alle waren nur die Arbeiten der Firma Oberheidtmann aus Jena für die Telekom. Neues Kabel soll eine schnelle Internetverbindung ermöglichen. Diese Arbeiten sind nun bald abgeschlossen.

Der Friedhof hat eine neue Wasserentnahmestelle bekommen, so dass auch dort für eine optische und funktionale Aufwertung gesorgt wurde.

Auch der Dienstleister für Grünflächenpflege und Straßenreinigung sowie Winterdienst hat sich geändert. Seit Mitte diesen Jahres werden diese Arbeiten von der Firma Polygon ausgeführt.

Aber auch denen sei unsere Anerkennung gewiss, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen und darüber hinaus Gemeindegrenzen schaffen, das Gemeindeleben damit bereichern und Isseroda über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt machen. Letztes Beispiel dafür ist das Engagement des Isserodaer Sportverein im Kindergarten. Unsere Kita gehört zu den Kinder-einrichtungen in Thüringen, die im November erneut mit dem Titel „Bewegungsfreundlicher Kindergarten“ ausgezeichnet wurden. Die umfangreiche Sanierung des ehemaligen Bushäuschens an der Schule zu einem Vereinshaus geht auch dem Ende entgegen. Viele Stunden unentgeltlicher Arbeit und Schweiß vieler sind bereits da hinein geflossen.

Auch der Kirchenbau- und Heimatverein hat unser kulturelles Leben im Dorf weiter bereichert. Die von seinen Mitgliedern organisierten Konzerte in der Kirche, ob „Rest of Best“ oder das Chorsingen in der Vorweihnachtszeit, sind Veranstaltungen, die auch zukünftig in den Gemeindekalender Eingang finden sollten.

Unsere Kirche wird mit neuen Ideen zum kulturellen Mittelpunkt.

Der Rassegeflügelzuchtverein hat in diesem Jahr wiederholt die Aufgabe, die Kreis- Geflügelschau durchzuführen. Auch dies zeigt die regionale Bedeutung der in Isseroda ansässigen Vereine.

Vergessen will ich in diesem Zusammenhang nicht die Unternehmen, die sich als Sponsoren verdient gemacht haben. Ob beim Sportverein, Geflügelverein, Kirmes oder Kindergarten, ohne diese materielle und finanzielle Unterstützung wäre vieles nicht mehr machbar. Auch dafür sage ich den Verantwortlichen unser aller Dank. Auch baulich haben sich weitere Fortschritte gezeigt. Neue Eigenheime entstanden in den Baugebieten. Bauplätze werden in Isseroda langsam Mangelware.

Liebe Einwohner,

allen die dazu beigetragen haben, das Gemeindeleben zu bereichern, auch an dieser Stelle Ungenannten, möchte ich hiermit meinen herzlichen Dank sagen, verbunden mit der Hoffnung, dass unsere gemeinsame Arbeit 2007 ihre Fortsetzung findet.

Aber auch an Sie, liebe Einwohner, richte ich wieder meine Aufforderung, uneigennützig alles dafür zu tun, um unser Ortsbild sauber zu halten und den erreichten Zustand zu bewahren.

Wie es mit der Verwaltung der Gemeinde weiter geht, ob und wann der Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zur Einheitsgemeinde vollzogen werden soll, wird in der letzten diesjährigen Gemeinderatssitzung im Dezember beschlossen.

*Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest im Kreise der Familie und ein glückliches Jahr 2007, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.*

Ihr Bürgermeister
Ralf Lober



Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschluß Nr. 28/2006 des Gemeinderats Mönchenholzhausen – Ankündigungsbeschluss

Der Gemeinderat Mönchenholzhausen hat am 28.11.2006 einen Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für die Kindertagesstätte ab dem 01.01.2007 wie folgt gefasst:

Im Hinblick auf das Ende der Kalkulationsperiode sowie auf das zum 01.07.2006 in Kraft getretene Kindertageseinrichtungsgesetz ist eine Neukalkulation der Gebühr ab 01.01.2007 notwendig.

Aufgrund der nur noch kurz zur Verfügung stehenden Zeit lässt sich die Satzung nicht mehr bis zum 31.12.2006 rechtzeitig in Kraft setzen.

Der Bürgermeister hat deshalb der 22. Gemeinderatssitzung am 28.11.2006 einen Satzungsentwurf vorgelegt, in der folgendes festgelegt werden soll:

1. Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

- für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 80,00 Euro
- für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 56,00 Euro,
- für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 40,00 Euro.

Für das vierte und weitere Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Für Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren erhöht sich die maßgebende Gebühr um 15 Euro.

2. Die Verpflegungsgebühren betragen 2,00 € je Kind und Tag. Diese Gebührensatzung soll zum 01. Januar 2007 in Kraft treten.

Mönchenholzhausen, d. 28.11.2006

gez.

Schäddrich

Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2006:

Beschl. Nr. 27/2006: Protokollbestätigung der 21. Sitzung

Beschl. Nr. 28/2006: Ankündigungsbeschluss für die Kindertagesstätte ab dem 01.01.2007

Beschl. Nr. 29/2006: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Mönchenholzhausen

Beschl.Nr. 30/2006: Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen,

in der GR-Sitzung am 28.11.06 in Hayn wurden die oben bez. im amtlichen Teil gefassten Beschlüsse herbeigeführt. Vorausgegangen waren gemeinsame Erläuterungen zu den Beschlussvorlagen mit den gewählten Elternvertretern der Kindertageseinrichtung.

Nach Überarbeitung der Entwürfe wurde dem letzten Entwurf zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zugestimmt. Diese Beschlussvorlagen werden nun durch die Kommunalaufsicht geprüft und nach deren Zustimmung in Kraft gesetzt.

Wie Sie bereits im letzten Grammetalboten vorinformiert worden sind über den Kauf von Flächen in der Gemarkung Mönchenholzhausen, ehemaliger Ziegeleigarten sowie angrenzende Ackerflächen, haben wir von Seiten der BVVG ein Kaufpreisangebot erhalten und werden noch in diesem Jahr diese Flächen käuflich erwerben. Es war uns bei der Entscheidung wichtig, dass wir für unsere Bürger ein Umfeld im kommunalen Eigentum herbeiführen wollen, welches sich für die Zukunft als Erholungsräume gestalten wird. Ich appelliere an die Einwohner von Mönchenholzhausen mit dieser Kenntnis, dass wir Eigentümer werden, die wilden Ablagerungen von Gartenabfällen und Müll ab sofort zu unterlassen ist.

Durch die Baumaßnahme in Mönchenholzhausen werden verkehrsberuhigende Maßnahmen umgesetzt. Das bedeutet, dass die gesamte Ortslage durch eine verkehrsrechtliche Anordnung in Zone „30“ umgewidmet wurde. Ich bitte zu beachten, dass durch diese Anordnung damit verbunden alle vorhandenen Verkehrszeichen entfernt wurden und damit Regelung „rechts vor links“ in Kraft getreten ist.

In Oberrnissa wurden durch den Elektromeister J. Plog die jährlichen Reparaturarbeiten der Ortsbeleuchtung abgeschlossen. Der durch einen Unfall verursachte Sachschaden einer Leuchte ist behoben worden. Bedauerlicherweise ist es in Oberrnissa zu einem schweren Brand gekommen. Ich möchte auf diesem Wege allen beteiligten Wehren für ihren vorbildlichen Einsatz unseren Dank aussprechen. Das Problem Löschwasser, welches in diesem Zusammenhang aufgetreten ist, bedarf einer Lösung.

Der Karnevalverein Hayn hat mit der Gemeinde einen Pachtvertrag über das Objekt Gaststätte / Saal Bergstraße abgeschlossen. Durch die Fa. Arkus-Bau wird entsprechend Ablaufplan mit der Baumaßnahme Bushaltestelle am 4.12.06 beginnen. Ziel ist es diese Maßnahme bis zum 20.12.06 abzuschließen.

Auch in diesem Jahr hat die Gemeinde wieder in jedem Ort Weihnachtsbäume aufgestellt. Wir freuen uns über den Sponsor Fa. Blankenburg, die es wiederum ermöglichen konnte.

Am 09.12.06 findet die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Wehren unserer Orte in Mönchenholzhausen statt. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt dabei ist, die Wahl eines neuen Ortsbrandmeisters.

Der Gemeinderat und Bürgermeister wünschen allen Bürgern unserer Gemeinde ein friedfertiges Weihnachtsfest sowie ein glückliches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen,

Wolf-Dietrich Schäddrich
Ihr Bürgermeister.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Das Jahr 2006

Als Jahr der Fußball-WM wird dieses Jahr auch in die Geschichte Niederrimmerns eingehen. Die Kirchgemeinde hatte eine tolle Idee und das Schöne war, alle waren dabei: Zu Gast bei der Kirche, bewirten von allen Vereinen, gefeiert nicht nur mit Fußballfans. Ein solches „Dauerdorffest“ gepaart mit einem höchst gastfreundlichen, deutschen Fest, das war das Erlebnis des Jahres 2006. Der erwirtschaftete Überschuss wird 2007 Früchte tragen: der Tag der Vereine ist bereits in Planung.

Aber auch sonst wurde traditionell gut gemeinsam gefeiert: im Fasching, beim Maifeuer, bei der Kirmes, beim Turnen, beim Weinfest, auch nach einem schönen Theaterabend, einem außergewöhnlichen Kirchenkonzert mit den Blind Chicks zu Pfingsten und dem jährlichen Benefiz-Konzert von Prof. Leidel zugunsten der Orgel, das in diesem Jahr ganz im Zeichen von Richard Wagner stand. Auf der Flucht hatte der große Komponist vom 18. auf den 19. Mai 1849 in Niederrimmern Unterschlupf gefunden. Eine Gedenktafel erinnert daran, dass Niederrimmern damit quasi zwischen „Lohengrin“ und „Rheingold“ steht.

Wo gefeiert wird, wird auch gearbeitet: Einige Bürgersteige und Einfahrten wurden durch Herrn Illgen und Herrn Kruschke zusammen mit fleißigen Helfern wie bei uns schon üblich mit Granit und Betonpflaster in Ordnung gebracht und Niederrimmern hat jetzt einen Bratwurstplatz – eigentlich ein Muss für alle Thüringer Dörfer. Im Gemeinderaum gibt es ein neues Kunstwerk von Frau Lieberenz und die zahlreichen zimmerschen Flurnamen hat Herr Kirnich zusammengestellt und beschrieben.

Die Kindergärtnerinnen haben auch in diesem Jahr – trotz einiger viel diskutierten Neuerungen durch die Landespolitik – zum Wohle der Kinder, der Eltern und damit der Familien gearbeitet. Dank der Freude an der Arbeit, der guten Leitung von Frau Franke und der ausgezeichneten Kenntnisse geht es den Kindern im Kindergarten bestens.

Gebaut wurde auch: Die Stützmauer an der oberen Schule, Straße und Platz „Auf dem Zieche“ werden zum Ende des Jahres grundhaft erneuert sein. Auch hier wird es dann richtig schön aussehen.

Im nächsten Jahr steht mit der Straßenausbaubeitragssatzung ein schwieriges Thema an. Die Gemeinde muss Beiträge erheben und wir werden nach Wegen suchen, die die Gesetze uns für möglichst bürgerfreundliche Lösungen lassen. Auch in 2007 wird die Einheitsgemeinde uns weiter beschäftigen. Ich bin mir aber auch sicher, dass es wieder Anlässe gibt, gemeinsam zu feiern und gemeinsam fröhlich zu sein.

Herzlichen Dank allen, die dazu in 2006 beigetragen haben und die schon jetzt für 2007 Neues planen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gutes und gesegnetes Neues Jahr

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose



Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Obwohl ich leider auch wieder zu den „Opfern“ der Erkältungswelle gehöre, die immer im falschen Moment zuschlägt, möchte ich es nicht versäumen einen herzlichen Gruß zur Weihnachtszeit mit besten Wünschen für die Gesundheit an alle zu senden. Ich möchte diesen Gruß verbinden mit einem großem Dankeschön an alle, die auch in diesem Jahr wieder zum Wohle der Gemeinde und der Gemeinschaft ihren Beitrag geleistet haben.

Ich wünsche uns allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Übergang in das Jahr 2007...

Mit freundlichen Grüßen
Schiller
Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2006 vom 06.11.2006

Im Amtsblatt „Grammetalbote“ vom 11.11.2006 wurde die Haushaltssatzung 2006 bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 11.12.–29.12.2006

in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2007

Die Gemeinde Troistedt erlässt auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.03.2002 (GVBl. S. 161) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 198.900 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 86.800 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 22.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 27.11.2006
gez.
Quiet
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweis:

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 11.12.-29.12.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt (Entwässerungssatzung - EWS) vom 28.11.2006

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455), erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Troistedt betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage, die Sammelkläranlage und die Fäkal-schlammensorgung. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde Troistedt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Troistedt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zum Anschluss an den Übergabeschacht soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschlich Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Übergabeschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube bis einschließlich Übergabeschacht.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Kleinkläranlagen (gemäß DIN 4261) sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

Abflusslose Gruben sind Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung von Abwasser.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Troistedt. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Troistedt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von Grundstücken, von denen der Fäkalschlamm bzw. der Inhalt der abflusslosen Grube entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der

Entwässerungseinrichtung Troistedt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Diese Befreiung kann nur für, vom Landwirtschaftsamt bestätigte, Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte mit mindestens 4 ha Ackergröße erfolgen. Die Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte haben vor dem Ausbringen des Fäkalschlamm die Genehmigung beim Landwirtschaftsamt einzuholen und diese der Gemeinde vorzulegen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Troistedt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Troistedt durch Vereinbarung ein besonders Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden bis zum Anschluss an den Übergabeschacht von der Gemeinde Troistedt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde Troistedt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Troistedt bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Klein-

kläranlage gemäß DIN 4261 zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Auf Antrag kann die Gemeinde Troistedt ersatzweise der befristeten Errichtung einer abflusslosen Grube zustimmen. Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. des Grubeninhalts durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Übergabeschacht vorzusehen. Die Gemeinde Troistedt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Übergabeschacht ein Messgerät zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Troistedt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Troistedt folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung bzw. Grubenentleerung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN) bzw. ersatzweise Höhennormal (HN), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde Troistedt aufliegenden Planmustern zu entsprechen.

Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde Troistedt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Troistedt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Troistedt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Beseitigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Troistedt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Troistedt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Troistedt den Beginn des Herstellers, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 8 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Troistedt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Troistedt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde Troistedt freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist bei der Gemeinde Troistedt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Troistedt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Troistedt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde Troistedt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde Troistedt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Troistedt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher soweit möglich verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde Troistedt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde Troistedt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Troistedt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Troistedt anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Troistedt alle zum Vollzug der Satzung, zu Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche sowie zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Entwässerungseinrichtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes und des Inhalts der abflusslosen Gruben

- (1) Die Gemeinde Troistedt oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr bzw. die abflusslosen Gruben nach Bedarf und führt den Fäkalschlamm bzw. den Grubenhalt ab. Den Vertretern der Gemeinde Troistedt und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde Troistedt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde Troistedt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Troistedt über. Die Gemeinde Troistedt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Arzneimittel,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperanteile im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Treber, Hefe und flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Krautwasser,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Desinfektionsmittel, wassergefährdende Stoffe wie z.B. Mineralöl, Karbid, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Gewässerbeeinträchtigungen führen können. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können, vorausgesetzt deren Einleitung hat die Gemeinde Troistedt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen,
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde Troistedt in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit sie zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der der Gemeinde Troistedt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Sammelkläranlage in der jeweils gültigen Fassung, erforderlich sind.
 - (5) Die Gemeinde Troistedt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Troistedt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Die Gemeinde Troistedt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Troistedt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Gemeinde Troistedt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
 - (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Troistedt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
 - (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Troistedt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit angeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Troistedt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde Troistedt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Troistedt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde Troistedt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde Troistedt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Troistedt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde Troistedt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Troistedt haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Troistedt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Troistedt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Troistedt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,

2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Troistedt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.07.2005 außer Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 28.11.2006

gez.
Quiet
Bürgermeisterin

- Siegel -

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Troistedt vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erläßt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Troistedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 3. Von nichtanschließbaren aber entsorgten Grundstücken erhebt die Gemeinde Beseitigungsgebühren nach § 4.

§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt 1,55 Euro pro m³ Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermenge abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler gemessenen nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß-

viehhaltung gilt für jedes Stück Vieh eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde Troistedt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Einleitungsgebühr nach Abs. 1 umfaßt auch die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstückskläranlagen für die am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken aus den Grundstückskläranlagen abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Rängutes.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung wird jährlich, die Beiseitigung nach Durchführung der Abfuhr abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Einleitungsgebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Troistedt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Troistedt für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Troistedt (BGS-EWS) vom 19.07.2004 außer Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 04.12.2006

gez. Quiet - Siegel -
Bürgermeisterin

Hinweis: Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Troistedt wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 04.12.2006 genehmigt.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Troistedter,

ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderates, ein friedvolles Weihnachtsfest, einen fröhlichen Jahreswechsel und ein gesundes und erfülltes Jahr 2007.

Ihre Petra Quiet
Bürgermeisterin

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarerische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung der Gemeinde Utzberg für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Utzberg folgende folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 276.500 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 64.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 46.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Utzberg
Utzberg, den 30.11.2006

gez. Gunkel - Siegel -
Bürgermeisterin

Hinweis:

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 11.12.-29.12.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

ruck, zuck ist das Jahr 2006 wieder fast zu Ende, wir gehen mit Riesenschritten auf das Weihnachtsfest zu.

Auf diesem Wege möchte ich allen Utzbergern danken, die auch in diesem Jahr mit Rat und Tat und manchem Hinweis unterstützten. Dank den Männern, die als Ein-Euro-Jober mit unserem Gemeindearbeiter Herrn Quiet viele nützliche Arbeiten erledigen konnten, Frau Steinebach für die sehr gute Betreuung unserer Senioren, Frau Schmöger für die Beschäftigung mit unseren Kindern und Jugendlichen.

Ein Dankeschön geht an die Mitarbeiter in der VG Grammetal und an unsere Gemeinderatsmitglieder für die gute Zusammenarbeit. Auch auf unsere Kameraden der Feuerwehr und auf ortsansässige Firmen können wir als Gemeinde immer zählen, vielen Dank.

Sicher haben Sie gesehen, dass sich am Napoleonstein einiges getan hat, es gibt jetzt ein Hinweisschild, es wurde rundherum Ordnung gemacht, Bänke aufgestellt, das Gelände begründet, Erde aufgefüllt und Rasen gesät.

Die Jagdgenossenschaft hat in der Mitgliederversammlung beschlossen, dass die Jagdpacht (das sind für den Einzelnen nur geringe Beträge) nicht an die Eigentümer ausgezahlt und für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Mit diesem Geld wurden Bäume und Sträucher gekauft und ein Schutzstreifen am Wirtschaftsweg Richtung Vieselbach angelegt. Außerdem wurden von der Jagdgenossenschaft mit vielen fleißigen Helfern 120 Gehölze am Napoleonstein gepflanzt. Das ist für die Allgemeinheit gut angelegt, allen Beteiligten ein Lob für diesen Einsatz.

Genießen Sie alle die bevorstehende Adventszeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes friedliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr, Glück, Gesundheit und die Erfüllung Ihrer Wünsche mögen Sie in 2007 begleiten.

Ihre Bürgermeisterin
Heidrun Gunkel

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Vorankündigung: Unsere Schule hat Geburtstag!

Am 24.03. **1957** wurde nach mehrjähriger Bauzeit das neue Schulgebäude der jetzigen Grundschule „Grammetal“ in Isseroda eingeweiht.

Die Eröffnung der 1. Zentralschule des Kreises Weimar war damals ein bedeutendes Ereignis für Isseroda.

Fast 50 Jahre sind seither vergangen! Für die vielen ehemaligen Schüler und Lehrer, die irgendwann einmal in diesem Haus gewirkt haben, verbinden sich mit der Schule Erinnerungen an einen wichtigen persönlichen Lebensabschnitt, an den sie meist gern zurückdenken.

Geburtstag muss gefeiert werden – ganz groß natürlich ein 50.! Deshalb wollen wir Sie schon heute darüber vorinformieren, dass am **1. Juni 2007** auf dem Schulgelände in Isseroda unsere Geburtstagsparty stattfindet.

Alle ehemaligen und jetzigen Schüler, Eltern und Kollegen sowie alle, die sich mit unserer Schule auf irgendeine Weise verbunden fühlen, sind herzlich eingeladen. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre alte Schule zu besuchen, Freunden wieder zu begegnen, Erinnerungen aufzufrischen und in fröhlicher Runde über alte Zeiten zu plaudern!

Weitere Informationen folgen noch!

gez. M. Engel
Schulleiterin

Hayner Karneval Helau – 40 Jahre Narrenschau!

Mit unserem diesjährigen Programm schauen wir sowohl auf die 40 Jahre Hayner Karneval zurück und wollen aber auch mit Ihnen, mit einer Reihe neuer abwechslungsreicher und erlebnisgewohnter Beiträge freudvollen und volkstümlichen Karneval anbieten. Dazu möchte ich Sie gern zu unseren Festsitzungen am:

27. Januar 2007

03. Februar 2007

10. Februar 2007 und

17. Februar 2007

nach Hayn in die festlich geschmückte Narrhalla herzlich einladen. Beginn der Veranstaltungen jeweils 19.30 Uhr.

Natürlich stehen für Sie auch ausreichend Getränke und Speisen bereit. Damit sich alle Besucher rechtzeitig um Karten bemühen können, richten wir am **06. Januar 2007 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im Haus der FFW einen **Kartenvorverkauf** ein.

Telefonisch können Sie aber auch unter **036209/40522** bei unserem Vereinsmitglied Gabi Jahn nachfragen.

Bleibt mir nur noch zu sagen: Herzlich willkommen in Hayn! Die Voraussetzungen sind also gut – feiern müssen Sie selbst. Ich wünsche allen Karnevalbegeisterten eine tolle 40-Jährige Session mit viel Spaß und Freude und sage Dankeschön all unseren Mitgliedern, Gönnern und Gästen sowie denen, die uns in dieser Zeit unterstützt haben.

Bleiben Sie schön gesund und uns erhalten. Ich grüße Sie herzlich mit „HKV – Helau“ und verbleibe

Erich Herold
Präsident des HKV e. V.

Londonprojekt erfolgreich abgeschlossen

Wie aus mehreren Presseveröffentlichungen der TA und der TLZ sowie aus Beiträgen bei Antenne Thüringen und dem mdr-Fernsehen bekannt wurde, war durch eine betrügerische Insolvenz des Busveranstalters unsere Londonsprachreise (47 Schüler und 4 Lehrer) in der Durchführung aus finanziellen Gründen gefährdet worden.

Nach langen und aufreibenden Bemühungen konnte die Reise dann doch zu den eingangs verhandelten Konditionen durchgeführt werden und Schülern sowie Eltern unverschuldete Verluste erspart bleiben.

Aus diesem Grunde möchten wir unseren ganz besonderen Dank aussprechen an Personen und Firmen, die dies durch ihre Spende ermöglichten. (TA und TLZ berichteten)

- Herrn Thomas Weber, Autohaus Senger-Kraft Legefeld
- Frau Anja Krüger und Frau Annett Weber, HypoVereinsbank Weimar
- Herrn Dietmar Langer und Herrn Andreas Oxfordt, Fa. A. Oxfordt Erfurt
- Herrn Hesse, Theo Förch GmbH Weimar
- Herrn Kießling, Richter und Frenzel Erfurt
- Herrn Bachmann, Hupfeld + Calmano Erfurt
- Herrn Roy Hildebrandt, E.ON Thüringer Energie AG Erfurt

Des Weiteren gilt unser Dank Herrn Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose für seine tatkräftige Unterstützung.

Unserem schulfördernden Verein, den Natur- und Heimatfreunden Niederzimmern, sprechen wir ebenfalls unseren Dank aus (besonders an Frau Ulrich und Herrn Schuler), da sie es möglich machten, dass die Thüringer Staatskanzlei dieses Projekt förderte.

gez.	gez.	gez.
Henry Wünschmann	Karola Grätscher	Robert Klier
Rektor	Projektleiterin	Schülersprecher

Adventskonzert und Winterlesung in Niederzimmern

Der Wigberti-Chor Niederzimmern lädt ganz herzlich ein zum Adventskonzert am **Sonntag, dem 17. Dezember 2006 um 17.00 Uhr in der Kirche Niederzimmern**

Leitung: Katrin Krautz

Es erklingen Lieder und Texte zur Weihnachtszeit.

Gäste: Volkschor Hopfgarten

**Im Anschluss an das Konzert geht es dann im
Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde weiter mit
der 3. Winterlesung – Heiteres und Besinnliches zur
Adventszeit**

Ab 18.30 Uhr werden wieder von einigen Mitgliedern der Theatergruppe Geschichten und Erzählungen vorgetragen. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Onkel und Tanten... aus Niederzimmern und Umgebung sind herzlich eingeladen, in entspannter Atmosphäre den Geschichten zu lauschen.

Es gibt auch wieder Leckeres aus der Vereinsküche. Gekocht und serviert werden Käse-Lauchcremesuppe und Würzfleisch

Einlass ab 17.30 Uhr.

Eintritt: 1,- Euro

Der Förderverein der Grundschule „Grammetal“ Isseroda bittet um Ihre Mithilfe

Die Grundschule „Grammetal“ in Isseroda feiert im Jahr 2007 ihr 50-jähriges Bestehen. Wie bereits durch die Schulleiterin Frau Engel in dieser Ausgabe des Grammetalboten angekündigt, sollen die Feierlichkeiten am Freitag, dem 01. Juni 2007, mit einem öffentlichen Fest in und um die Schule ihren Höhepunkt finden.

Der Förderverein der Grundschule Isseroda möchte die Lehrer, Schüler und Eltern bei der Vorbereitung unterstützen. Unser Arbeitsmotto lautet „Schule im Wandel der Zeit“ und unter diesem Motto möchten wir auch Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, um Ihre Unterstützung und Mithilfe bei der Vorbereitung des Festes bitten.

Viele von Ihnen waren selbst Schüler an der heutigen Grundschule und haben sicherlich Ihre eigenen, ganz persönlichen Erinnerungen an die Schule. Gern möchten wir mit Ihrer Hilfe Fotos aus den vergangenen 50 Jahren der Schule in Isseroda zusammentragen und in einer Fotoausstellung dokumentieren. Die bevorstehenden langen Winterabende geben bestimmt Gelegenheit, in den Fotoalben zu kramen und diese oder jene Erinnerung aufzufrischen.

Die Fotos können – bitte mit Namen und Adresse sowie Telefonnummer versehen – im Sekretariat der Grundschule Isseroda abgegeben oder an die folgende Adresse – gern auch digital – gesendet werden:

Förderverein der Grundschule „Grammetal“ Isseroda,
Schlossgasse 24
99428 Isseroda

e-mail: Grundschule-Isseroda@t-online.de

Dabei können Sie durchaus einen kleinen Text oder gar eine Kurzgeschichte beilegen.

Bitte senden Sie uns Ihre Fotos möglichst bis Ende Februar, spätestens Ende März zu, damit für eine entsprechende Aufbereitung noch Zeit bleibt. Für die Vorbereitung des Festes sind uns aber auch Geldspenden sehr willkommen.

Unsere Bankverbindung lautet:

Hypovereinsbank, BLZ: 820 200 87, Kto: 4076630

Vielleicht möchten Sie aber auch bei der Vorbereitung des Festes aktiv mitarbeiten oder haben ein Idee, die wir mit Ihrer Hilfe umsetzen können?

Als Ansprechpartner stehen Ihnen gern unsere Mitglieder:

Frau Bock: 03643 / 825649;

Frau Ezzeddine: 03643 / 773437

oder tagsüber unter 03643 / 746311 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit und Ihre Fotos!

Anke Ezzeddine

im Namen der Mitglieder des Fördervereins

Presseinformation

Verbraucher-Zentrale Thüringen e.V., Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt

Tel.: 03 61 / 5 55 14-0 Fax: 03 61 / 5 55 14 40

Internet: www.vzth.de eMail: info@vzth.de

**Verbraucher - Zentrale
Thüringen e.V.**

Unlautere Werbung am Telefon**Tipp der Verbraucherzentrale: Anrufer bestimmt abweisen**

Unerbetene Werbeanrufe sind gesetzlich verboten. Dennoch werden Verbraucher weiter belästigt. Derzeit häufen sich in einigen Verbraucherberatungsstellen Beschwerden über unerwünschte Werbeanrufe und untergeschobene Verträge. Die Betroffenen berichten von Anrufen, mit denen sie als Kunden für einen angeblich günstigeren Telefentarif geworben werden sollten. Bei Ablehnung wurde die Zusendung von Informationsmaterial angeboten. Doch statt Information schickte man eine Auftragsbestätigung.

So erging es auch Herrn P. aus Nordhausen. Unerwartet erhält er einen Anruf. Die nette Stimme am Telefon fragt, ob er nicht vielleicht günstiger telefonieren möchte. Herr P. lässt sich auf nichts ein. Er ist nur damit einverstanden, dass ihm Informationsmaterial zugesandt wird. Am nächsten Tag fährt er für drei Wochen in den Urlaub. Als er wieder zu Hause ist, erwarten ihn einige böse Überraschungen. Erst hält er ein Schreiben in der Hand, das ihn als neuen Kunden eines Telekommunikationsanbieters begrüßt. Anschließend wird ihm mitgeteilt, dass eine Umstellung auf einen anderen Netzbetreiber erfolgen wird. Nur leider ist die zweiwöchige Widerrufsfrist schon vorbei. Hilfe holt sich Herr P. bei Silvia Georgi von der Verbraucherberatungsstelle Nordhausen.

Sie rät Betroffenen, sofort und nachweisbar vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, selbst wenn die Widerrufsfrist bereits verstrichen ist. „Erfolgte keine derartige Belehrung oder ist diese sogar fehlerhaft, kann der Verbraucher auch nach Ablauf der 2-wöchigen Frist widerrufen“, so die Juristin.

Die Verbraucherzentrale Thüringen warnt, sich auf derartige Angebote einzulassen. Hier wird Abzocke auf übelste Weise betrieben. Keinesfalls sollten Verbraucher während des Telefonates Adresse und Bankverbindung preisgeben.

Erfurt, 22.11.2006

Ansprechpartnerin für diese Meldung: Silvia Georgi Tel.: Mi 03605 / 501483, Do 03631 / 982219

**Tourenplan
Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land
Januar–April 2007**

Donnerstag	25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	15:00–15:30 Uhr 15:45–16:15 Uhr 16:30–17:15 Uhr 17:15–18:15 Uhr	Ulla Utzberg Bechstedtstraß Isseroda
Mittwoch	31.01.	28.02.	28.03.	25.04.	14:45–15:15 Uhr 15:30–16:30 Uhr 16:45–18:00 Uhr	Gutendorf Sohnstedt Mönchenholzhausen
Donnerstag	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	14:30–14:50 Uhr 15:00–17:00 Uhr 17:15–18:00 Uhr	Hopfgarten Niederzimmern Ottstedt am Berge
Freitag	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	14:45–15:15 Uhr 15:30–16:00 Uhr 16:15–17:00 Uhr 17:15–18:00 Uhr	Daasdorf am Berge Obergrunstedt Troistedt Nohra

Fasching in Niederzimmern

So schnell vergeht die Zeit und wieder ist es bald soweit.
Der NFC wird Fünf, drum macht euch auf die Strümpf' !

Hereinspaziert und mitgelacht bei unsrer - G R O S S E N - Fernsehacht.

Doch vorher wollen wir noch starten, den kleinen Vorverkauf der Karten am 06.01.2007
von 17.00–18.00 Uhr in der Schenke für folgende Veranstaltungen :

Samstag ,den 27.01.2007 um 20.11 Uhr, Sonntag, den 28.01.2007 um 16.00 Uhr
Freitag, den 02.02.2007 um 20.11 Uhr, Samstag, den 03.02.2007 um 20.11Uhr



**Schulförderverein
„Grundschule
Niederzimmern e. V.“**
Auf dem Zieche 5, 99428
Niederzimmern

Mitgliederversammlung 2007

Für Montag, den 15. Januar 2007
laden wir alle Mitglieder und In-
teressierten um 19.00 Uhr in die
Grundschule Niederzimmern zur
Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung
der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Tätigkeitsbericht 2006
5. Kassenbericht 2006
6. Entlastung des Vorstandes
7. Planung 2007
8. Sonstiges

Jutta Schroer und
Petra Lieberenz

Vorsitzende

Kirchliche Nachrichten

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

10.12	09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
17.12.	09.00 Uhr Ottstedt
24.12.	Christvesper m. Krippenspiel 15.00 Uhr Ottstedt; 16.00 Uhr Utzberg; 17.00 Uhr Hopfgarten; 18.00 Uhr Niederzimmern
25.12.	09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern
26.12.	09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
31.12.	10.30 Uhr Hopfgarten m. Abendmahl; 13.00 Uhr Niederzimmern m. Abendmahl
06.01.07	18.00 Uhr Vieselbach Regionalgottesdienst zu Epiphania



Adventskonzert in Niederzimmern: 17.12., 17.00 Uhr

Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 12.12.06, 09.01.07 um 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: Samstag, 16.12./13.01.07, jeweils 9.30–12.00 Uhr im Pfarrhaus Niederzimmern

Termine für das Kirchspiel Nohra und Klettbach

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Obernissa

Pfarramt Nohra (Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112; pfarramt.nohra-online.de)

Sprechzeiten: Pfr. Dietrich Mo, 19.00–20.00, Di, 8.00–9.00 oder telefonisch

Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Gottesdienste

17.12. Ulla, 10.00 Uhr; Troistedt, 16.00 Uhr, Chorkirche

Heiligen Abend

Ulla 14.00 Uhr Musikalische Vesper; Eichelborn 15.00 Uhr mit Krippenspiel
Bechstedtstraß 15.30 Uhr mit Krippenspiel; Gutendorf 16.00 Uhr mit Krippenspiel
Mönchenholzhausen 16.15 Uhr mit Krippenspiel; Obernissa 17.00 Uhr mit Krippenspiel
Nohra 17.00 Uhr mit Krippenspiel; Troistedt 17.30 Uhr mit Krippenspiel

25.12. Hayn, 11.15 Uhr; Nohra, 16.00 Uhr

26.12. Ulla, 10.00 Uhr; Troistedt, 10.00 Uhr

31.12. Ulla, 10.00 Uhr, mit Abendmahl; Mönchenholzhausen, 16.30 Uhr, mit Abendmahl
- Troistedt, 18.00 Uhr, mit Abendmahl; Nohra, 23.30 Uhr

06.01. - Vieselbach, 18.00 Uhr, Regionaler Festgottesdienst zum Epiphaniafest

07.01. - Ulla, 10.00 Uhr



Adventsmusiken

10. Dezember, 2. Advent, Nohra, 16.00 Uhr, mit dem Männerchor Nohra 1833 e.V. und Brigitte Renner (Leitung: M. Maas)
anschließend *Adventsmarkt*

16. Dezember, Samstag, Mönchenholzhausen, 16.00 Uhr mit dem SAXOPHONquartett Weimar

17. Dezember, 3. Advent, Ulla, 16.00 Uhr, mit Chor „Katharina von Bora“ und Kammerensemble (Leitung: A.-M. Heinke)

17. Dezember, 3. Advent, Troistedt, 16.00 Uhr, Volkschor Troistedt

Kindernachmittag mit Katrin Anding: 1. Sonnabend im Monat, 6. Januar, 14.00–17.00 Uhr im Pfarrhaus Nohra

Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra: mittwochs, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr (außer 27.12.2006 und 03.01.2007)

Chor montags, 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Konfirmandenunterricht

Große Gruppe: Donnerstag, 16.20 Uhr, Gemeinderaum Mönchenholzhausen

Kleine Gruppe: Dienstag, 16.20 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Flötenkreis für Kinder: Freitags, nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625

Weihnachtsfeier

Am Dienstag, den 19.12.2006, findet ab 14.30 Uhr unsere traditionelle Weihnachtsfeier im Landgasthof Isseroda statt.

Dazu sind alle Senioren herzlichst eingeladen.

Busabfahrtszeiten:

1. Bus:	2. Bus:	
13.45 Uhr Obergrunstedt	13.40 Uhr Nohra Bahnhof	
13.55 Uhr Troistedt	13.45 Uhr Ulla	
14.05 Uhr Nohra Oberdorf	13.55 Uhr Nohra B7	
	14.05 Uhr Bechstedtstraß	

Rückfahrt gegen 19.45 Uhr.

Die Bürgermeister der Gemeinden:

Möller	Lober	Quiet	Schiller
Bechstedtstraß	Isseroda	Troistedt	Nohra

Einladung

Der Rassegeflügelzuchtverein Isseroda und Umgebung e.V. lädt alle Freunde von Wassergeflügel, Hühnern und Tauben **am 16.12. und 17.12.06** zur **Kreisverbandsschau** in den Landgasthof Isseroda ein.

Die Schau ist geöffnet: Samstag von 09.00–12.00 Uhr
Sonntag von 09.00–15.00 Uhr

Die Jagdgenossenschaft Niederrimmern wünscht allen Grundstückseigentümern ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Neue Jahr alles Gute.

Der Vorstand

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Daasdorf a.B.

Graul, Margarete am 20.12. zum 93.

Hopfgarten

Radke, Luzia am 23.12. zum 85.

Höpfner, Edeltraud am 30.12. zum 70.

Isseroda

Lorenzen, Wanda am 10.12. zum 90.

Müller, Hanna Lore am 16.12. zum 70.

Cramer, Charlotte am 20.12. zum 85.

Sohnstedt

Härtel, Karl-Heinz am 14.12. zum 65.

Niederrimmern

Tränkler, Erna am 16.12. zum 92.

Neubert, Reinhard am 24.12. zum 65.

Junge, Max am 25.12. zum 75.

Nohra

Dönicke, Anni am 28.12. zum 80.

Utzberg

Linsenbarth, Christa am 26.12. zum 75.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 22.12.2006

dem Ehepaar Rosemarie und Erhard Wagner aus Eichelborn

Absender:

Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung

Bitte zurücksenden an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Schloßgasse 19
99428 Isseroda

Anschrift des Wohngrundstückes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Gemarkung

Flur

Flurstück

Für das oben aufgeführte Wohngrundstück gebe ich als
 Eigentümer/in Miteigentümer/in Verwalter/in dieses Wohngrundstückes nachstehende Erklärung ab:

Familiename, ggf. Geburtsname; Firma

Vorname(n)

Telefon

Wohnhaft in (Str., Nr., PLZ, Ort)

Bei Abgabe der Grundsteuer-Abmeldung durch den Verwalter bitte den Eigentümer angeben:

Name, Vorname, Firma

wohnhaft (Str., Nr., PLZ, Ort)

Abgeschlossene bzw. durchgeführte Baumaßnahmen:

(z.B. Heizungseinbau, Innen-WC Wohnflächenerweiterung, Badeinbau, Bau Garage, ...)

Jahr

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzflächeeinzutragende
Werte siehe
Rückseite (Anlage)a) für Wohnungen die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung
ausgestattet sind

Wohnfläche

x

€/qm

=

€

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche

x

€/qm

=

€

c) für anderweitig – z. B. freiberuflich oder gewerblich –
genutzte Räume (Raumeinheiten)

Nutzfläche

x

€/qm

=

€

d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage

Anzahl

x

€

=

€

e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d)

(in 4 Raten vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. zu zahlen)

€

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Grundsteueranmeldung sowie etwaiger Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich werde die Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeinde entrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

Entrichtung der Grundsteuer

Der umstehend berechnete Jahresbetrag der Grundsteuer wird für das Kalenderjahr 2007 und Folgejahre zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 entrichtet.

Soweit Vierteljahresbeträge zu den genannten Fälligkeitstermin bereits fällig geworden sind, werden diese innerhalb einer Woche nach Abgabe der Erklärung entrichtet.

Mir ist bekannt, dass der umstehend berechnete Jahresbetrag der Grundsteuer zu den genannten Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten ist, solange keine Änderungen bei der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten.

- Ich zahle Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen selbst ein.
 Ich ermächtige die Gemeinde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
Inhaber des Kontos		

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage

Entsprechend der festgelegten Steuerhebesätze in den Gemeinden sind für die Ersatzbemessung folgende Sätze anzusetzen (in die „Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung“ einzutragende Werte – Formular Seite 1, Tabelle unten).

Gemeinde	Ersatzbemessung für			
	a) Wohnungen die mit Bad, Innen-WC, und Sammelheizung ausgestattet sind	b) für andere Wohnungen	c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)	d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage
	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€
Bechstedsstraß	1,00	0,75	1,00	5,00
Daasdorf a.B.	1,00	0,75	1,00	5,00
Gutendorf	1,00	0,75	1,00	5,00
Hopfgarten	1,17	0,88	1,17	5,83
Isseroda	1,00	0,75	1,00	5,00
Mönchenholzhausen	1,10	0,83	1,10	5,50
Niederzimmern	1,00	0,75	1,00	5,00
Nohra	1,06	0,80	1,06	5,33
Ottstedt a.B.	1,17	0,88	1,17	5,83
Troistedt	1,00	0,75	1,00	5,00
Utzberg	1,06	0,80	1,06	5,33

Nur von der Gemeinde auszufüllen! Erledigungsvermerk

- Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO)
- Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
- die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
- für das Kalenderjahr vom Finanzamt ein Steuermessbetrag festgesetzt wurde.
- Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:
- a) Vermerk in Grundsteuerkartei
- b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Finanzamt
- c) Falls die Steuernummer vor Ausreichung des Formulars noch nicht eingetragen wurde, Die Steuernummer ist dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden.
- d) Der Gemeindekasse zur Sollstellung entsprechend Nr. 5 und 6
- e) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde: Kopie der Steueranmeldung an die Gemeindekasse
- zu den Akten – Wiedervorlage am

Datum	Unterschrift Bearbeiter
-------	-------------------------